

Richtlinie der KZV Niedersachsen zur Beschäftigung von Assistentinnen und Assistenten

beschlossen vom Vorstand am 11.04.2023

§ 1 Allgemeines

¹Die KZVN kann eine Zahnärztin oder einen Zahnarzt

- a) zur Ableistung der Vorbereitungszeit oder
- b) zur Weiterbildung zur Fachzahnärztin oder zum Fachzahnarzt für Oralchirurgie oder Kieferorthopädie nach §§ 3 Absatz 3, 32 Absatz 2 Satz 1 der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte (Zahnärzte-ZV) oder
- c) zur Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung (Entlastungsassistentin/Entlastungsassistent) nach § 32 Absatz 2 Satz 2 Zahnärzte-ZV genehmigen.

²Die Genehmigung wird der Praxis erteilt. ³Als Praxis gilt die abrechnende Einheit.

§ 2 Vorbereitungsassistentin/Vorbereitungsassistent

(1) ¹Die Genehmigung als Vorbereitungsassistentin oder Vorbereitungsassistent setzt die Approbation als Zahnärztin oder Zahnarzt voraus. ²Zahnärztinnen oder Zahnärzte, die über eine Erlaubnis zur Ausübung der zahnärztlichen Tätigkeit nach § 13 Zahnheilkundengesetz (ZHG) verfügen, können nicht zur Ableistung der Vorbereitungszeit, sondern nur zur Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung genehmigt werden.

(2) ¹Um den Zweck der Vorbereitungszeit zu erfüllen, setzt dies eine Tätigkeit der Zahnärztin oder des Zahnarztes von über 10 Wochenstunden in der antragstellenden Praxis voraus. ²Die Genehmigung kann ganztags (Faktor 1,0) oder halbtags (Faktor 0,5) erteilt werden. ³Eine Halbtags­tätigkeit liegt bei einer Beschäftigung von bis zu 20 Wochenstunden vor, bei mehr als 20 Wochenstunden wird die Genehmigung in Vollzeit erteilt. ⁴Bei einer Halbtags­tätigkeit verlängert sich die Vorbereitungszeit von mindestens 24 Monaten auf 48 Monate.

§ 3 Weiterbildungsassistentin/Weiterbildungsassistent

¹Die Genehmigung zur Beschäftigung einer Zahnärztin oder eines Zahnarztes zur Weiterbildung für den Fachbereich Oralchirurgie oder Kieferorthopädie setzt eine Approbation der Weiterbildungsassistentin oder des Weiterbildungsassistenten voraus. ²Darüber hinaus muss in der anstellenden Praxis eine Zahnärztin oder ein Zahnarzt mit Zulassung oder in Anstellung über die Fachzahnarztanerkennung verfügen, für deren Fachbereich die Assistenz beantragt wurde. ³§ 2 Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. ⁴Die KZVN genehmigt die Tätigkeit als Vorbereitungszeit zur Weiterbildung zur Fachzahnärztin oder zum Fachzahnarzt. ⁵Die Anerkennung der Fachzahnarzt­ausbildung fällt in den Zuständigkeitsbereich der Zahnärztekammer.



§ 4

Entlastungsassistentin/Entlastungsassistent

- (1) ¹Eine Entlastungsassistentin oder ein Entlastungsassistent muss die Approbation als Zahnärztin bzw. Zahnarzt oder eine Erlaubnis nach § 13 ZHG zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde besitzen. ²Besitzt die Zahnärztin oder der Zahnarzt eine Berufserlaubnis nach § 13 ZHG, ist der Zeitraum der Genehmigung beschränkt auf die Geltungsdauer der Berufserlaubnis. ³Die Erlaubnis nach § 13 ZHG zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde ersetzt nicht die Genehmigung der KZVN zur Beschäftigung einer Entlastungsassistentin oder eines Entlastungsassistenten.
- (2) ¹Die Genehmigung zur Beschäftigung einer Zahnärztin oder eines Zahnarztes zur Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung ist nur für zugelassene Zahnärztinnen und Zahnärzte möglich. ²Als Gründe kommen insbesondere Zeiten der Erziehung von Kindern oder die Pflege von pflegebedürftigen nahen Angehörigen in Betracht. ³Die Gründe müssen Umstände im persönlichen Bereich der Vertragszahnärztin oder des Vertragszahnarztes sein, die dazu führen, dass die vertragszahnärztliche Tätigkeit nicht in vollem Umfang ausgeübt werden kann. ⁴Hierbei darf es sich nur um vorübergehende Umstände handeln, die bei Antragstellung darzulegen sind. ⁵Bei dem Antrag auf Beschäftigung einer Entlastungsassistenz muss angegeben werden, für welche zugelassene Zahnärztin bzw. Zahnarzt in der Praxis der Antrag gestellt wird.
- (3) ¹Für ein MVZ kann die Genehmigung einer Assistentin bzw. eines Assistenten zur Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung nur für eine Zahnärztin bzw. einen Zahnarzt mit Zulassung erteilt werden. ²Die Genehmigung nach Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn der Zahnärztin bzw. dem Zahnarzt mit Zulassung zugleich die medizinische Leitung im MVZ übertragen wurde.

§ 5

Antrag und Genehmigung

- (1) ¹Entsprechend § 32 Absatz 2 Zahnärzte-ZV bedarf die Beschäftigung einer Assistentin oder eines Assistenten der vorherigen Genehmigung durch die KZVN. ²Eine rückwirkende Genehmigung ist ausgeschlossen. ³Daher sind Anträge auf Genehmigung zur Beschäftigung einer Assistentin oder eines Assistenten rechtzeitig, ca. 4-6 Wochen vor dem beantragten Beschäftigungsbeginn, bei der zuständigen Verwaltungsstelle der KZVN einzureichen. ⁴Ansonsten kann die KZVN eine Genehmigung mit Wirkung ab dem beantragten Beschäftigungsbeginn nicht garantieren.
- (2) ¹Die Genehmigung zur Beschäftigung einer Assistentin oder eines Assistenten kann nicht allgemein, sondern nur für namentlich bestimmte Zahnärztinnen und Zahnärzte erteilt werden. ²Die Genehmigung kann für die Dauer von zwei Jahren erteilt werden.
- (3) ¹Für die Antragstellung ist das entsprechende Formular (siehe Anlage) zu verwenden. ²Beim Ausfüllen des Antrages ist darauf zu achten, dass dieser mit der Abrechnungsnummer der Praxis und der Unterschrift der Praxisinhaberin oder des Praxisinhabers versehen ist. ³Bei einer Berufsausübungsgemeinschaft ist der Antrag von allen zugelassenen Zahnärztinnen und Zahnärzten der Praxis zu unterschreiben, für ein Medizinisches Versorgungszentrum sowie für eine Institutsambulanz hat die medizinische Leitung zu unterschreiben. ⁴Die entsprechenden

Unterlagen sind im Original oder als beglaubigte Fotokopie dem Antrag beizufügen.⁵ Der Arbeitsvertrag wird nicht benötigt.

- (4) Liegt der Praxis zwei Wochen vor dem beantragten Beschäftigungsbeginn noch kein Bescheid der KZVN vor, sollte sich die anstellende Praxis bei der KZVN nach dem Bearbeitungsstand des Antrages erkundigen.

§ 6

Pflichten der anstellenden Praxis

- (1) ¹Die Beschäftigung von Assistentinnen und Assistenten im vertragszahnärztlichen Bereich ohne eine vorherige Genehmigung durch die KZVN oder in einem nicht genehmigten Umfang verstößt gegen den Grundsatz der persönlichen Leistungserbringung nach § 32 Zahnärzte-ZV, § 9 Absatz 1 BMV-Z. ²Daher ist rechtzeitig eine Genehmigung nach § 5 einzuholen. ³Eine vorzeitige Beendigung der Beschäftigung der Assistentin oder des Assistenten ist der KZVN unverzüglich anzuzeigen. ⁴Ein Verstoß kann u.a. eine Honorarrückforderung oder ein Disziplinarverfahren zur Folge haben.
- (2) Erkrankt die Assistentin oder der Assistent, ist dies mit Ablauf der Entgeltfortzahlung der KZVN anzuzeigen, sofern die Erkrankung andauert (vgl. hierzu § 8 Absatz 1).
- (3) Wird wegen einer Schwangerschaft ein Beschäftigungsverbot ausgesprochen, ist dies der KZVN unverzüglich anzuzeigen (vgl. hierzu § 8 Absatz 2).
- (4) Die Beschäftigung einer Assistentin oder eines Assistenten darf nicht der Vergrößerung der Praxis oder der Aufrechterhaltung eines übergroßen Praxisumfanges dienen (§ 32 Absatz 3 Zahnärzte-ZV).

§ 7

Anzahl der Assistentinnen oder Assistenten

- (1) ¹Bezogen auf eine Vollzeitätigkeit (Faktor 1,0) darf die Anzahl und der Gesamtfaktor der Entlastungsassistentinnen bzw. Entlastungsassistenten in der Praxis grundsätzlich den Gesamtfaktor und die Anzahl der in der Praxis tätigen zugelassenen Zahnärztinnen und Zahnärzte nicht überschreiten; dabei zählen Zahnärztinnen und Zahnärzte, deren Zulassung ruht oder die sich vertreten lassen, nicht mit. ²Dies gilt für Vorbereitungsassistentinnen und Vorbereitungsassistenten mit der Maßgabe, dass auf die Anzahl und den Gesamtfaktor der in der Praxis tätigen zugelassenen und angestellten Zahnärztinnen und Zahnärzte abzustellen ist; dabei zählen Zahnärztinnen und Zahnärzte, deren Zulassung oder Anstellung ruht oder die sich vertreten lassen, nicht mit. ³Je Zahnärztin bzw. Zahnarzt wird grundsätzlich nur eine Assistentin bzw. ein Assistent in Vollzeit oder zwei halbtägige Assistentinnen bzw. Assistenten genehmigt.
- (2) ¹Für medizinische Versorgungszentren (MVZ) gilt die Regelung in Absatz 1 entsprechend. ²Einer Institutsambulanz wird grundsätzlich nur eine Assistentin oder ein Assistent genehmigt.
- (3) ¹Unter Berücksichtigung besonderer Umstände im Einzelfall kann die KZVN der antragstellenden Praxis über die in Absatz 1 beschriebene Anzahl hinaus weitere Assistentinnen bzw. Assistenten genehmigen. ²Die besonderen Gründe sind im Antrag darzulegen. ³Sie liegen insbesondere vor,



Fach 3.4.1.

wenn der Versorgungsgrad in der Gemeinde, in dem die antragstellende Praxis liegt, hierfür Anlass bietet.

§ 8

Anerkennung auf die Vorbereitungszeit

- (1) Bei einer länger andauernden Erkrankung wird die Zeit bis zum Ende der Entgeltfortzahlung zuzüglich sechs Wochen ab diesem Zeitpunkt auf die Vorbereitungszeit angerechnet.
- (2) ¹Bei einer Schwangerschaft wird die Zeit von sechs Wochen ab dem Beschäftigungsverbot auf die Vorbereitungszeit angerechnet. ²Zeiten des Erziehungsurlaubs werden nicht auf die Vorbereitungszeit angerechnet, es sei denn, die Assistentin bzw. der Assistent ist während dieser Zeit in der Praxis tätig.
- (3) ¹Die Tätigkeit als Entlastungsassistentin bzw. Entlastungsassistent kann auf die Vorbereitungszeit anerkannt werden, sofern für diesen Zeitraum die Assistentin bzw. der Assistent über eine Approbation verfügt. ²Besitzt die Assistentin bzw. der Assistent eine Erlaubnis nach § 13 ZHG zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde, ist eine Anrechnung auf die Vorbereitungszeit ausgeschlossen.
- (4) ¹Tätigkeiten im Ausland können grundsätzlich nicht auf die Vorbereitungszeit anerkannt werden. ²Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen, wenn die Tätigkeit im Ausland in einer nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Zahnärzte-ZV vergleichbaren Einrichtung/Institution erfolgte. ³Eine Tätigkeit in einer im Ausland gelegenen Zahnarztpraxis kann grundsätzlich nicht anerkannt werden.

§ 9

In Krafttreten

¹Diese Richtlinie tritt am 11.04.2023 in Kraft. ²Sie ersetzt alle vorher vom Vorstand beschlossenen Richtlinien zur Beschäftigung von Assistentinnen und Assistenten. ³Die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie erteilten Genehmigungen bleiben von den Neuregelungen unberührt.

